

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.06.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Eingabe wird die Einführung eines bundesweiten Europafeiertags angeregt. Zudem sollte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass auch andere Staaten einen solchen Feiertag einführen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 105 Mitzeichnungen und 45 Diskussionsbeiträgen sowie mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, das Zusammenwachsen Europas schreite immer weiter voran. Deutschland ohne Europa sei nicht mehr denkbar und aufgrund des „Vertrags von Lissabon“ sei die Vision eines vereinten Europas Realität geworden. Grundlage für ein geeintes Europa seien jedoch nicht nur Verträge und wirtschaftliche Zusammenarbeit, sondern auch eine europäische Identität. Die Einführung eines europäischen Feiertags solle der Schaffung bzw. Stärkung der europäischen Identität dienen und den Zusammenhalt der europäischen Bevölkerung fördern. Länderübergreifende Feste würden eine Symbolwirkung sowohl für die Bürger innerhalb wie auch außerhalb Europas entfalten. Teilweise wird die Einführung eines bundesweiten Europafeiertags am 9. Mai zur Feier der Einheit, Gemeinschaft und Zusammenarbeit in Europa vorgeschlagen. Deutschland könnte damit dem Beispiel des Kosovo folgen, das bereits den Europatag der Europäischen Union am 9. Mai zum Feiertag erklärt habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das mit den Eingaben zum Ausdruck gebrachte Engagement hinsichtlich der Schaffung eines einheitlichen Europas und der Stärkung der europäischen Identität. Er weist jedoch darauf hin, dass gegen die Einführung eines europäischen Feiertags durch den Bund verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Deutsche Bundestag für die Schaffung eines Europafeiertags nur dann als Gesetzgebungsorgan zuständig ist, wenn dem Bund die Gesetzgebungskompetenz hierfür zukommt. Grundsätzlich steht gemäß Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz (GG) den Ländern die Gesetzgebungskompetenz zu, es sei denn, das Grundgesetz weist diese dem Bund zu. Der Kompetenzkatalog in Artikel 73 und 74 GG sieht für die Schaffung von gesetzlichen Feiertagen keine Bundeszuständigkeit vor. Kraft Natur der Sache wird jedoch als Ausnahme hiervon eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Schaffung eines Nationalfeiertages anerkannt, nur insofern tritt die Gesetzgebungskompetenz der Länder zurück.

Da es sich bei einem europäischen Feiertag nicht um einen deutschen Nationalfeiertag handelt, ließe sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes hier allenfalls über einen verfassungsrechtlich nicht unproblematischen „Erst-Recht-Schluss“ begründen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) kommt eine ungeschriebene Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes kraft Natur der Sache aber nur für solche Sachgebiete in Betracht, die „eigenste, der partikularen Gesetzgebungszuständigkeit a priori entrückte Angelegenheiten“ (des Bundes) darstellen, die „(vom Bund) und n u r von ihm geregelt werden können“. Hierbei hat das BVerfG hervorgehoben, dass Schlussfolgerungen aus der Natur der Sache „begriffsnotwendig sein und eine bestimmte Lösung unter Ausschluss anderer Möglichkeiten sachgerechter Lösung zwingend fordern“ müssten (BVerfGE 11, 89, 99). Da ein Europafeiertag durchaus auch von den Ländern bzw. den jeweiligen Landesparlamenten geschaffen werden könnte, wäre eine entsprechende Initiative des

Bundes nach Ansicht des Ausschusses jedenfalls mit einem nicht unerheblichen verfassungsrechtlichen Risiko behaftet.

Der Ausschuss macht jedoch darauf aufmerksam, dass dem Anliegen der Petitionen in gewisser Weise aber bereits dadurch entsprochen wird, dass es als öffentlich begangene „Gedenktage“ den Europatag der Europäischen Union am 9. Mai sowie den Europatag des Europarates am 5. Mai gibt, auch wenn diese nicht zu den gesetzlichen Feiertagen zählen. Mit beiden Tagen wird einem geeinten Europa gedacht und es gewürdigt. Der Europatag der Europäischen Union am 9. Mai wird zudem dadurch zusätzlich besonders hervorgehoben, dass die Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Bundes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Bundesbehörden unterstehen, an diesem Tag mit der Bundesdienstflagge bzw. der Bundesflagge und der Europaflagge beflaggt werden (vgl. Beflaggungserlass der Bundesregierung vom 22. März 2005). Darüber hinaus wird am 9. Mai auch in allen Ländern geflaggt.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag der Petitionsausschuss die mit der Petition begehrte Einführung eines bundesweiten Europafeiertags daher nicht zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.